

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Urteil vom 6.5.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger, russische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit, begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Sie reisten im April 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten erfolglos Asylantrag (zuletzt Urteil der erkennenden Kammer vom 15.12.2000 – 12 K 9/98.A –, Beschluss des OVG Saarlouis vom 10.04.2003 – 2 Q 80/03 –).

In der Folgezeit nach Rechtskraft des Urteils wurden den Klägern Duldungen erteilt.

Eine Eingabe der Kläger an die Härtefallkommission des Saarlandes blieb erfolglos (Schreiben des Vorsitzenden der Härtefallkommission an die ehemaligen Rechtsanwälte der Kläger vom 21.12.2006).

Mit Schreiben ihrer ehemaligen Prozessbevollmächtigten vom 16.01.2007 beantragten die Kläger bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten (Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten) ihnen im Hinblick auf den Erlass des saarländischen Innenministeriums vom 20.12.2006 (Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Mit Anhörungsschreiben vom 07.02.2007 wies das Landesamt darauf hin, ausweislich der Auskunft aus dem Zentralregister sei der Kläger zu 1. in drei

Fällen zu Geldstrafen von insgesamt 110 Tagessätzen verurteilt worden; nach Ziffer 3.3 des Bleiberechtserlasses seien von der Regelung diejenigen Ausländer ausgenommen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden seien. Außer Betracht bleiben könnten lediglich Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen.

Die Kläger wandten hiergegen ein, der Hintergrund der jeweiligen Verurteilung müsse in die Bewertung einbezogen werden, weshalb die Strafakten beizuziehen seien. Handele es sich um Straftaten mit niedrigem Unrechtsgehalt, dürfte der weitere Aufenthalt trotz Überschreitens der Obergrenze von 50 Tagessätzen nicht versagt werden.

Mit Bescheid vom 12.03.2007 lehnte das Landesamt den Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab. Zur Begründung heißt es, der Kläger zu 1. sei vom Amtsgericht Lebach mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 14.02.2004 wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit vorsätzlichem Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Versicherungsschutz zu 30 Tagessätzen, vom Amtsgericht St. Wendel mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 26.05.2005 wegen Diebstahls zu 40 Tagessätzen und vom Amtsgericht Lebach am 13.04.2006 wegen Sachbeschädigung zu 40 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden. Gemäß Ziffer 3.3 Satz 1 des Bleiberechtserlasses seien diejenigen Ausländer von der Regelung ausgeschlossen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden seien. Da der Kläger zu 1. zu insgesamt 110 Tagessätzen verurteilt worden sei, scheidet die Ausnahmeregelung des Bleiberechtserlasses – Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen – aus. Die Verurteilungen des Klägers zu 1. unterlägen auch nicht dem Verwertungsverbot nach dem BZRG. Die Tilgungsfrist bei Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen betrage fünf Jahre. Bei mehreren Verurteilungen sei die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Tilgungsvoraussetzungen vorlägen. Tilgungsreife trete damit wegen der im April 2006 zuletzt erfolgten Verurteilung erst im Jahre 2011 ein. Liege der Versagungsgrund für ein Familienmitglied vor, so scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Da es nur auf die Voraussetzungen des Bleiberechtserlasses ankomme, könnten die Hintergründe der Verurteilung, insbesondere der Rechtsgedanke des § 9 Abs. 2 Ziffer 4 AufenthG, nicht berücksichtigt werden.

Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2007, zugestellt am 27.06.2007, mit gleichlautender Begründung zurückgewiesen.

Am 27.07.2007 ging die Klage bei Gericht ein.

Zur Begründung ist vorgetragen, der Bleiberechtserlass sei verfassungswidrig. Er verstoße zunächst gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 20 Abs. 3 GG; die Regelung, wonach lediglich Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen unberücksichtigt bleiben könnten, stelle zudem einen Verstoß gegen das Willkürverbot dar. Es fehle an Differenzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die begangenen Straftaten und deren Unrechtsgehalt. Dass die Familienangehörigen desjenigen, der Straftaten begangen habe, ebenfalls nicht in der Bundesrepublik bleiben dürften, verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Eine besondere Härte i.S. des § 104 a Abs. 3 S. 2 AufenthG liege darin, dass die Klägerin zu 2) sich mit ihrer Familie seit langer Zeit in Deutschland aufhalte und demzufolge integriert sei.

Dem Kläger zu 1) sei bei seinen Vorsprachen bei dem Generalkonsulat jedes Mal mitgeteilt worden, er sei kein russischer Staatsangehöriger, seine Staatsangehörigkeit sei ungeklärt, er sei Armenier. Demnach habe es der Kläger zu 1) nicht zu vertreten, dass er keinen Pass erhalten habe; ihm werde auch kein Passersatzpapier ausgestellt.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12.03.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2007 zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, im Rahmen einer nach § 23 Abs. 1 AufenthG ergangenen Anordnung der obersten Landesbehörde könne diese den von der Anordnung erfassten Personenkreis bestimmen und damit positive Kriterien (Erteilungsvoraussetzungen) und negative Kriterien (Ausschlussgründe) aufstellen. Ein Anspruch des einzelnen Ausländers, von der Regelung erfasst zu werden, bestehe nicht. Die Anordnung begründe für die von ihr begünstigten Ausländer keine unmittelbaren Rechtsansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diesen komme lediglich ein Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der von der obersten Landesbehörde gebilligten praktischen Anwendung der Anordnung innerhalb des Bundeslandes zu. Das der Ausländerbehörde zustehende Ermessen sei durch die an sie gerichtete Weisung, bei Erfüllung der Voraussetzungen dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, intern gebunden.

Den Klägern sei auch nach der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diese Norm enthalte den selben Ausschlussstatbestand wie der Bleiberechtserlass und sehe ebenfalls vor, dass die Begehung von Straftaten durch einen Ausländer die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder zur Folge habe. Eine Ausnahmeregelung für den Ehegatten des Ausländers komme zwar zur Vermeidung einer besonderen Härte in Betracht; eine solche sei aber im Fall der Klägerin zu 2. weder vorgebracht noch ersichtlich.

Soweit der Kläger zu 1. zwischenzeitlich einen weiteren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gestellt habe, habe dieser keine Erfolgsaussichten. Die Ausreise des Klägers zu 1. sei nämlich weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Die russische Vertretung stelle zum Zwecke der Heimreise auch Passersatzdokumente aus, wenn Reisedokumente fehlten, die Identität aber nachgewiesen sei. Aus einem etwaigen Bleiberecht der Klägerin zu 2. nach § 104 a AufenthG könne der Kläger zu 1. für sich kein Bleiberecht ableiten; die Klägerin zu 2. könne ihm nämlich in das gemeinsame Herkunftsland folgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der ablehnende Bescheid des Rechtsvorgängers des Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Streitgegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG, obwohl die Kläger im Verwaltungsverfahren – lediglich – einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG i. V. m. dem saarländischen Bleiberechtserlass vom 20.12.2006 gestellt haben, die ablehnenden Bescheide vom 12.03. und 21.06.2007 sich auch nur hierzu verhalten und der Kläger zu 1) nach Klageerhebung bei dem Beklagten einen weiteren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestützt auf § 25 Abs. 5 AufenthG gestellt hat.

Der Streitgegenstand einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch die Aufenthaltszwecke, aus denen der Ausländer seinen Anspruch herleitet

vgl. zu dem in §§ 7, 8 AufenthG verankerten Trennungsprinzip zwischen den in den Abschnitten 3 bis 7 des AufenthG näher beschriebenen Aufenthaltszwecken, BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 – 1 C 43/06 –.

Vorliegend haben die Kläger ausgehend von ihrem abgelehnten Verwaltungsantrag ihr Klagebegehren zunächst auf die gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG ergangene saarländische Bleiberechtsregelung gestützt, wobei das Klagebegehren damit auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) eingeführten und am 28.08.2007 in Kraft getretenen Altfallregelung des § 104 a AufenthG erfasst.

§ 23 AufenthG findet sich im Abschnitt 5 des Zweiten Kapitels des AufenthG, der sich dem „Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“ widmet. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG wird entweder als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG erteilt – § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG – oder gilt zumindest als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG – § 104 a Abs. 1 Satz 3, 2. HS AufenthG –.

Gegenständlich ist das Begehren der Kläger damit auf die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis beschränkt, wie sie sich aus dem Abschnitt 5 des Kapitels 2 des AufenthG ergibt. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Vorschrift des § 25 Abs. 5 AufenthG, auf die sich die Kläger für ihr Begehren nunmehr ebenfalls stützen und die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer regelt, dessen Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, wenn mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (Satz 1 der Vorschrift).

Was den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Humanität nach § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. dem saarländischen Bleiberechtserlass bzw. der an dessen Stelle getretenen gesetzlichen Altfallregelung in § 104 a AufenthG angeht,

vgl. zu diesen Regelungen bereits Beschluss des OVG Saarlouis vom 25.10.2007 – 2 B 423/07 – und Beschluss der Kammer vom 01.10.2007 – 2 L 918/07 –, Verfahren eines äthiopischen Staatsangehörigen –

steht diesem Anspruch, jedenfalls was den Kläger zu 1) angeht, entgegen, dass er in drei Fällen zu Geldstrafen von insgesamt 110 Tagessätzen verurteilt worden ist und damit sowohl den Ausschlussgrund nach Ziffer 3.3 des Bleiberechtserlasses als auch den insoweit gleichlautenden Ausschlussgrund nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG erfüllt. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen geduldeten Ausländer ist danach, dass er nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Diesbezügliche Verurteilungen wegen Straftaten sind grundsätzlich so lange zu beachten, bis sie durch Zeitablauf oder aufgrund einer Anordnung der Registerbehörde vorzeitig getilgt worden sind. Auf die entsprechenden Tilgungsvorschriften im BZRG ist in den angefochtenen Bescheiden zutreffend hingewiesen. Die als Erteilungsvoraussetzung in § 104 a Abs. 1 AufenthG aufgeführten Kriterien sollen diejenigen begünstigen, die faktisch und wirtschaftlich integriert sind und sich rechtstreu verhalten haben, also nicht straffällig geworden sind

vgl. allgemein und insbesondere zu der Regelung in § 104 a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, OVG Münster, Beschluss vom 27.11.2007 – 17 B 1779/07 – und OVG Koblenz, Beschluss vom 22.02.2008 – 7 B 10027/08 – juris.

Die von den Klägern gegen die Vorschrift des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken greifen ersichtlich nicht durch. Es ist der Bundesrepublik Deutschland unbenommen, aufenthaltsrechtliche Vergünstigungen wie die getroffene Altfallregelung grundsätzlich an die strafrechtliche Unbescholtenheit anzuknüpfen und für die ausnahmsweise Nichtberücksichtigung von Verurteilungen wegen Vorsatzstraftaten Strafobergrenzen festzulegen

vgl. die vorgenannten obergerichtlichen Entscheidungen, die stillschweigend von der Verfassungsgemäßheit der Vorschrift ausgehen; ebenso VG Ansbach, Urteil vom 04.03.2008 – AN 19 K 07.03003 –, juris; ebenso Funke/Kaiser im GK-AufenthG, Stand Januar 2008, § 104 a AufenthG, Rdnrn. 51 ff. und Hailbronner, AuslR, § 104 a Rdnr. 14.

Dem Kläger zu 1) kann damit eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung ebenso wenig erteilt werden wie nach dem saarländischen Bleiberechtserlass.

Was die Klägerin zu 2) anbetrifft, die nach Aktenlage nicht straffällig geworden ist, gilt für sie § 104 a Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für

andere Familienmitglieder versagt, wenn ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten i. S. d. Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat. Dies gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten i. S. d. Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen.

Durchgreifende rechtliche Bedenken an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen akzessorischen Regelung, die Straftaten des Ehegatten dem anderen Ehegatten mit der Folge des Wegfalls einer aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung „zuzurechnen“, bestehen nicht. Auch hier gilt, dass der Gesetzgeber jenseits der verfassungsrechtlichen Grenzen willkürlicher oder diskriminierender Handlungsweisen – die hier nicht überschritten sind – weitgehend frei ist, unter welchen Voraussetzungen er ausreisepflichtigen Ausländern, die sich seit langer Zeit geduldet im Bundesgebiet aufhalten, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufenthaltstitels zu erfüllen, ein Bleiberecht gewährt

vgl. Hailbronner, a. a. O., § 104 a Rdnr. 26; vgl. auch den Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 21.02.2006 – 1 LB 181/05 –, juris, ergangen zu einer Niedersächsischen Altfallregelung aus dem Jahre 1999: danach ist es nicht zu beanstanden, dass diese Regelung die aufenthaltsrechtliche Begünstigung grundsätzlich ausschließt, wenn auch nur ein Familienmitglied in bestimmter Weise straffällig geworden ist.

Darüber hinaus liegt eine „besondere Härte“ im Sinne der Vorschrift nach den Hinweisen zu den §§ 104 a und b AufenthG – Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.11.2007 – B 55510 –, Seite 9 – regelmäßig nur aufgrund von Umständen vor, die auch ein dauerhaftes Abschiebungsverbot begründen, also zwangsläufig auf eine dauerhafte Trennung der Eheleute hinauslaufen. Erforderlich ist eine Abwägung, ob die Folgen, die sich aus einer Rückkehrpflicht für den Ehegatten ergeben, die gewöhnlichen Nachteile, die mit der Ablehnung eines Bleiberechts verbunden sind, nach Art und Intensität weit übersteigen

vgl. Hailbronner, a. a. O., § 104 a AufenthG, Rdnr. 28.

Eine derart qualifizierte Härte haben die Kläger dadurch, dass sie auf die lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet verweisen, nicht dargetan. Insoweit ist keine Besonderheit gegenüber anderen Adressaten der gesetzlichen Altfallregelung ersichtlich, bei denen lange Aufenthaltszeiten voraussetzungsgemäß immer vorliegen.

Letztlich sind auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht gegeben.

Zwar mag es sein, dass die Kläger derzeit aufgrund des Fehlens gültiger Reisepapiere tatsächlich nicht in der Lage sind, in die Russische Föderation zurückzukehren; ein Verfahren auf Rückübernahme der Kläger entsprechend dem neuen zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union unterzeichneten Rückübernahmeabkommen ist nach Darlegung des Beklagtenvertreters in der

mündlichen Verhandlung noch nicht eingeleitet. Die jetzige Situation ist von den Klägern aber in vorwerfbarer Weise herbeigeführt worden. Nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis nämlich nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, wobei nach Satz 4 ein Verschulden insbesondere vorliegt, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Auszugehen ist vorliegend davon, dass die russischen Reisepässe der Kläger nach Abschluss ihres Asylklageverfahrens abgelaufen waren und die Botschaft der Russischen Föderation die Ausstellung von Passersatzpapieren für die Rückkehr zum damaligen Zeitpunkt davon abhängig machte, dass die Betroffenen schriftlich ihre Bereitschaft erklärten, freiwillig auszureisen. Vor diesem Hintergrund ergibt die Auswertung der Ausländerakte folgendes: Am 02.07.2003 erklärte der Kläger zu 1) bei dem Landesamt, er habe am 23.05.2003 mit seiner Familie bei der Botschaft in Bonn vorgesprochen. Er habe den Vertretern der Botschaft mitgeteilt, dass er sich zuletzt mit seiner Familie in Wolgograd aufgehalten habe und dort über Beziehungen und durch Zahlung von Geld die Ausweise erhalten habe. Den Vertretern der Botschaft habe er weiter erklärt, dass er und seine Familie nicht bereit seien, nach Russland zurückzukehren, sondern weiter in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wollten. Durch die Botschaft sei ihm erklärt worden, wenn er nicht bereit sei, die entsprechenden Unterlagen zu unterschreiben, könne man ihn und seine Familie nicht aus Deutschland ausweisen.

Damit haben die vollziehbar ausreisepflichtigen Kläger bereits damals deutlich erkennen lassen, dass sie ihren Mitwirkungspflichten bei der Abwicklung der Ausreise nicht nachkommen.

Zwar hat die russische Botschaft im Hinblick auf das – damalige – Vorbringen des Klägers zu 1), sie seien keine Russen und man habe sich die Ausweisdokumente illegal beschafft, eine Überprüfung der Identität im Heimatland gegenüber dem Landesamt zugesichert und ist ein wie immer geartetes Ergebnis dieser Überprüfung nicht aktenkundig geworden; gleichwohl ergibt sich aus einem weiteren Aktenvermerk des Sachbearbeiters bei dem Landesamt vom 19.10.2004, dass die Kläger erneut gebeten würden, bei dem Generalkonsulat vorzusprechen und eine Erteilung von Passersatzpapieren in diesem Fall nicht auszuschließen sei. Aus einem Aktenvermerk des Landesamtes vom 28.07.2005 ist schließlich zu entnehmen, dass der Kläger zu 1) und dessen Sohn auf den Vorschlag des Sachbearbeiters bei dem Landesamt, beim Generalkonsulat der Russischen Föderation vorzusprechen, um dort die Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen, aggressiv und uneinsichtig reagiert und weiterhin jegliche Mitarbeit im Rahmen der Passbeschaffung verweigert haben.

Vor dem Hintergrund, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer alle zur Erfüllung der Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen zur Klärung seiner Identität und zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapieres einschließlich der Beschaffung von Dokumenten in seinem Heimatland – sogar grundsätzlich ohne besondere Aufforderung durch die Ausländerbehörde – unverzüglich einzuleiten hat, ist das geschilderte Verhalten der Kläger vorwerfbar.

Der Betroffene kann auf Mitwirkungshandlungen nur dann nicht verwiesen werden, wenn von vorne herein feststeht, dass solche Handlungen aussichtslos sind, etwa wenn ein Heimatstaat sich grundsätzlich weigert, seine Staatsangehörigen zurückzunehmen und daher in keinem Fall Nationalpässe

oder sonstige Rückreisedokumente ausstellt. Davon kann nach Sachlage nicht ausgegangen werden, da nicht von vorne herein feststand, dass entsprechend der damaligen Praxis der russischen Auslandsvertretung Passersatzpapiere auch dann nicht ausgestellt worden wären, wenn die Kläger die Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet hätten. Eine entsprechende Erklärung der freiwilligen Ausreise kann dem Ausländer grundsätzlich auch zumutbar abverlangt werden

vgl. zu Vorstehendem insgesamt Burr, GK-AufenthG – Stand: Juni 2007 –, § 25 Rdnrn. 168 ff.

Auch diesbezüglich bleibt die Klage daher erfolglos.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf (2 x 5.000 EUR =) 10.000 EUR festgesetzt.